



Bekanntmachung

der Genehmigung des Deckblattes Nr. 26 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan Bereich „Ranzing Ost“

nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 16.12.2024, Az.: 40-103-2024-BL, hat das Landratsamt Deggendorf die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Lalling durch Deckblatt Nr. 26 vom 13.11.2024 zur Ausweisung eines Dorfgebietes gemäß § 5 BauNVO (Ranzing Ost) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Das Deckblatt Nr. 26 des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling, (Zimmer 2) während der allgemeinen Dienststunden

(Montag:	08:15 – 12:00 Uhr und 13:15 – 16:00 Uhr
Dienstag:	08:15 – 12:00 Uhr
Mittwoch:	08:15 – 12:00 Uhr und 13:15 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	ganztagig geschlossen
Freitag:	08:15 – 12:15 Uhr)

von jedermann eingesehen werden und sind auf der Internetseite (www.lalling.de/bauleitplanung/) sowie im Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<http://www.bauleitplanung.bayern.de>) einsehbar.

Auf Verlangen wird Auskunft über deren Inhalt erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lalling, 18.03.2025

gez.

(Reitberger)
1. Bürgermeister



Aushang:	
vom	21.03.2025
bis einschl.	25.04.2025